



Überprüfung des G-Status in Gesundheitseinrichtungen

Die Corona-Zahlen steigen seit Wochen kontinuierlich an. Als Reaktion hierauf trat zum 24.11.2021 der neugefasste § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft. Dieser hat weitreichende Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses aber auch auf den Umgang mit Besuchern von Gesundheitseinrichtungen. Zudem legt er Arbeitgebern eine umfassende Dokumentations- und Kontrollpflicht auf.

Dr. Sebastian Ertel/ Sven Venzke-Caprarese

Beschäftigte und Besucher von Pflege- und Gesundheitseinrichtungen treffen ab dem 24.11.2021 verschärfte Kontrollmaßnahmen bezüglich ihres G-Status (geimpft-genesen-getestet).

Welche Einrichtungen sind betroffen?

Die Liste der betroffenen Einrichtungen ist lang. Sie umfasst Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 sowie nach § 23 Abs. 3 S. 1 IfSG (Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen auch, wenn dort keine den Krankenhäusern

vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt). Hierzu gehören beispielsweise:

- Krankenhäuser,
- Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- ambulante Pflegedienste
- Pflegeeinrichtungen

Was gilt?

Die betroffenen Einrichtungen dürfen von Arbeitgebern, Beschäftigten und Besuchern nur noch betreten werden, wenn ein gültiger Testnachweis vorgelegt wird. Sofern eine Testung mittels PCR bzw. PoC-PCR-Test erfolgt ist, reicht es aus, dass die Testung maximal 48 Stunden zurückliegt. Von der Testpflicht betroffen sind auch geimpfte und genesene Personen. Allerdings genügt es hier bereits, die Testung durch Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung durchzuführen. Im Falle eines PCR bzw. PoC-PCR-Test muss dieser

höchstens zweimal pro Kalenderwoche wiederholt werden.

Seitens der Einrichtung muss ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept bestehen und im Rahmen dieses Konzeptes allen Beschäftigten und Besuchern Testungen auf eine Corona-Infektion angeboten werden.

Kontroll- und Dokumentationspflicht

Die Einhaltung der beschriebenen Verpflichtungen sind durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und zu dokumentieren. Beim Status „geimpft“ oder „genesen“ entfällt die wiederkehrende tägliche Kontrollpflicht. Der Teststatus hingegen ist jedoch täglich zu kontrollieren.

Digitale Impf- oder Genesenen-Zertifikate können z.B. mittels der CovPass-App gescannt und auf ihre Gültigkeit geprüft werden.

Ist die zu überprüfende Person unbekannt - das wird regelmäßig bei Besuchern der Fall sein - sollte durch Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes eine Identitätsprüfung und ein Abgleich mit den Daten des digitalen Zertifikates durchgeführt werden.

Die Dokumentation sollte grundsätzlich digital, beispielsweise mittels Excel-Datei erfolgen. Das hat den Vorteil, dass der sonst anfallende Papierdokumentenberg ausbleibt und eine Verwaltung der Daten sowie die Gewährleistung der Datensicherheit wesentlich einfacher umzusetzen ist.

Dabei ist zu erfassen:

- Beim Status „geimpft“ das Datum des ermittelten Vollimpfschutzes.
- Beim Status „genesen“ das Datum der ermittelten Genesung.

- Beim Status „getestet“ Datum und Art des Tests (Schnell- oder PCR-Test).

Zusätzlich sind zu dokumentieren:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Tag des Zutritts bzw. der Kontrolle.

Gewährleistung der Datensicherheit

Bei einer elektronischen Dokumentation ist die Datei in einem zugriffsgeschützten Ordner auf dem File-Server abzulegen. Zugriffsberechtigt sind ausschließlich die Personen, die mit der Überprüfung des G-Status betraut sind.

Bei einer papierbezogenen Dokumentation sind die Dokumente in einem abschließbaren und bei Abwesenheit verschlossenen Schrank und Büro aufzubewahren. Auch hier muss die Zugriffsberechtigung sehr restriktiv ausgestaltet sein.

Meldepflicht

Die Pflege- und Gesundheitseinrichtungen trifft zudem eine zweiwöchige Meldepflicht. Sie haben der zuständigen Behörde in anonymisierter Form eine Vielzahl an Informationen zu übermitteln:

- Angaben zu den durchgeführten Testungen, jeweils bezogen auf Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, sowie bezogen auf Besuchspersonen und
- Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind.

Welche Behörde für die Überwachung zuständig ist, unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland. Geregelt



ist dies regelmäßig in den Ausführungsbestimmungen zum Infektionsschutzgesetz der einzelnen Bundesländer, z. B.:

§ 4 Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz Bremen:

- Stadtgemeinde Bremen (außer Hafengebiet): Ordnungsamt,
- Stadtgemeinde Bremerhaven (außer Hafengebiet): Magistrat der Stadt Bremerhaven
- Hafengebiet im Land Bremen: Hansestadt Bremisches Hafenamts

§ 3 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst:

- Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt, in dem/der sich die Betriebsstätte befindet.

§ 6 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz Nordrhein-Westfalen:

- Die Stadt bzw. Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet.

Datenlöschung

Verarbeitete Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf COVID-19 sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen. Alle übrigen Daten sind nach sechs Monaten zu löschen.

Bei einer digitalen Dokumentation sind die entsprechenden Eintragungen aus der Excel-Datei zu löschen. Bei einer Papierdokumentation sind die Formulare bzw. Dokumente zu



shreddern (mindestens Stufe P4 nach DIN 66399) bzw. datenschutzkonform zu entsorgen.

Datenschutzinformation

Die betroffenen Personen - insbesondere Beschäftigte und Besucher - sind über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Kontrolle des G-Status über eine Datenschutzinformation aufzuklären. Diese könnte beispielsweise auf der Webseite bereitgehalten und zusätzlich in den Eingangsbereichen der Einrichtung ausgehängt werden.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Zusätzlich ist die Datenverarbeitung in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) aufzunehmen. Da die Maßnahmen derzeit bis zum 19.3.2022 befristet sind, ist das Verfahren im Verzeichnis mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, um den Prozess Mitte März zu aktualisieren bzw. zu beenden.

Praxistipp

Wenn Sie noch kein Testkonzept für Ihre Einrichtung erstellt haben, können Sie die vorstehenden Ausführungen als Gerüst nehmen und Ihr Konzept darauf aufbauen.